

S A T Z U N G

des Vereins Silbernetz e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.5.2016
geändert durch Vorstandsbeschluss am 20.6.2016
geändert durch Mitgliederbeschluss am (11.08.2018)

§ 1 Name | Sitz | Geschäftsjahr

1.1 Name. Der Verein trägt den Namen

" S i l b e r n e t z " .

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz "**e.V.**".

1.2 Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in 13359 Berlin, Wollankstr. 97.

1.3 Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

1.4 Geschäftsjahr: Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins | Gemeinnützigkeit

2.1 Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck: Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Der Verein unterstützt vereinsamte/isolierte ältere Menschen dabei, Kontakt zu anderen Menschen aufzunehmen und eröffnet den Zugang zu Selbsthilfe- und Hilfsangeboten und zu eigener freiwilliger Tätigkeit. Dabei soll durch intergenerative Arbeit mit Älteren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Kommunikation der Generationen gefördert werden.

2.3 Zweckverwirklichung: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

2.31 ein telefonisches Gesprächsangebot für ältere Menschen in Form einer Gesprächs-Hotline, die von Mitgliedern und Angestellten des Vereins betrieben wird;

2.32 die Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen jeden Alters zur Mitarbeit an Hilfsprojekten für ältere Menschen;

2.33 die Kooperation mit gemeinnützigen Anbietern von Selbsthilfe- und Hilfeangeboten für Ältere sowie

- 2.34 die Vermittlung von Hilfsangeboten für ältere Menschen mit dem Ziel, älteren Menschen den Zugang zu den öffentlichen Hilfsangeboten zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- 2.4 Der Verein verwirklicht seine Ziele und Zwecke in erster Linie in Eigenleistung.
 - 2.41 Er kann darüber hinaus seine Ziele und Zwecke durch ehrenamtliche oder angestellte Hilfspersonen verwirklichen.
 - 2.42 Er kann darüber hinaus zur Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke Kooperationen mit anderen Körperschaften oder Institutionen eingehen. Die Ziele und Leistungsangebote dieser Körperschaften oder Institutionen müssen ebenfalls steuerbegünstigt und mit den Zielen und Zwecken des Vereins konform sein.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- 3.1 Selbstlosigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittelverwendung: Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.6 Keine Begünstigung: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

- 4.1 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, § 16.2.
- 4.2 Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaft: Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen ohne Altersbegrenzung werden, die motiviert sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
 - 5.1.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - 5.1.1.1 ordentliches Mitglied,
 - 5.1.1.2 Fördermitglied,
 - 5.1.1.3 Ehrenmitglied

- 5.2 Aufnahme
- 5.2.1 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen in schriftlicher Form. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- 6.1 Beendigungsgründe: Die Mitgliedschaft endet
 - 6.11 bei natürlichen Personen mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss
 - 6.12 bei juristischen Personen durch Austritt bzw. durch Liquidation der juristischen Person.
Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.
- 6.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 6.3 Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
- 6.4 Ausschluss:
 - 6.41 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
 - 6.42 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
 - 6.43 Mitgliedsbeitrag bei Austritt oder Ausschluss: Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden.

- 7.1 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2 Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
- 7.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 9.1.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - 9.1.2 Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - 9.1.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 9.1.4 Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes,
 - 9.1.5 Entlastung des Vorstandes,
 - 9.1.6 Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - 9.1.7 Beschlussfassung über zu entrichtende Mitgliedsbeiträge/Gebühren,
 - 9.1.8 Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes,
 - 9.1.9 Aufnahme von Darlehen,
 - 9.1.10 Bestellung einer Geschäftsführung für die Erledigung der laufenden Geschäfte auf Verlangen und Vorschlag des Vorstandes
 - 9.1.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 9.1.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 9.1.13 Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten
- 9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
Die/der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche

Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 9.3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
 - 9.3.1 Anträge zur Tagesordnung von ordentlichen Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) vorliegen.
 - 9.3.2 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.4 In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, von der/dem 2. Vorsitzenden oder, wenn auch diese/r nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
- 9.6 Beschlussfassung:
 - 9.6.1 Stimmrecht, Stimmrechtsvertretung: Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied gesondert zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens eine (1) Fremdstimme vertreten.
Die Mitglieder nach 5.1.1.2 und 5.1.1.3 haben kein Stimmrecht.
 - 9.6.2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretener Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- 9.7 Schriftliches/kombiniertes Verfahren. Sofern keine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Form der Abstimmung vorschreibt, können Beschlüsse der Mitglieder abweichend von den vorstehenden Bestimmungen auf Anordnung des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, nämlich:
 - 9.7.1 außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsverfahren) oder
 - 9.7.2 in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer - vorherigen,

gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von 9.7.1, sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von 9.7.1, z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail usw.

Der Vorstand leitet das Abstimmungsverfahren ein, indem er den Mitgliedern in Textform(z.B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Aufforderung zur Beschlussfassung zuleitet, die den Wortlaut des Beschlussvorschlags und eine Begründung enthält.

Die Mitglieder erklären innerhalb einer von dem Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei (2) Wochen ab Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung betragen muss und die in der Aufforderung zur Beschlussfassung anzugeben ist, ob sie für oder gegen den Beschlussantrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Sofern sich ein Mitglied nicht fristgemäß erklärt, gilt sein Schweigen als Stimmenthaltung hinsichtlich des Beschlussvorschlags des Vorstands.

Ausgenommen von dieser Art der Beschlussfassung sind Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

9.8 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen

9.9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

9.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

9.11 Niederschrift: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über gemäß Ziffer 10.7 gefasste Beschlüsse wird von der Versammlungsleitung eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) Vereinsmitgliedern:

10.1.1 der/dem 1. Vorsitzenden,

10.1.2 der/dem 2. Vorsitzenden,

10.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, § 26 Abs. 2 BGB.

10.3 Erweiterter, geschäftsführender Vorstand

Dem erweiterten, geschäftsführenden Vorstand gehören an:

10.3.1 der/die 1. und 2. Vorsitzende,

10.3.2 der/die Kassenwart/in,

10.3.3 der/die Schriftführer/in und

10.3.4 bis zu zwei Beisitzenden.

10.4 Wählbarkeit, Einzelwahl:

Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt.

Erforderlich für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist die Zustimmung von mindestens der einfachen Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder der zur Wahl einberufenen Mitgliederversammlung. Kandidieren mehrere Personen für eine Vorstandsaufgabe, von denen niemand die notwendige Stimmenzahl erreicht, wird sofort eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung; sofern es ein Mitglied verlangt, müssen die Wahlen unter Verwendung von Wahlzetteln und geheim durchgeführt werden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

11.1 Grundsatz.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

11.2 Einzelne Aufgaben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

11.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

11.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung,

11.2.3 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,

11.2.4 Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie

11.2.5 Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

11.2.6 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer zur Einstellung vorschlagen. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an allen

Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

12.1 Amtsdauer:

Der Vorstand nach 10.1 und 10.3 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Amtsbeendigung.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch mit:

12.2.1 Neuwahl des Vorstands,

12.2.2 Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds im Verein.

12.3 Ersatzbestellung:

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß Ziffer 10.4 erfüllt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

13.1 Der Vorstand beruft seine ordentlichen Sitzungen in der Regel mit einer Frist von acht (8) Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorstand, § 11.1 und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei (3) Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von der/dem Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

13.2 In Fällen mit hoher Dringlichkeit kann die Einberufung zur Vorstandssitzung unter Auslassung einer Einladungsfrist kurzfristig telefonisch (auch elektronisch) erfolgen, wenn sich die Einzuladenden damit einverstanden erklären. Dieses Einverständnis muss im Protokoll der Sitzung dokumentiert werden.
In besonderen Eilfällen kann eine Vorstandssitzung durch den Vorstand, § 11.1, auch spontan als Telefonkonferenz zu einem Einzelthema abgehalten werden. Diese Konferenz ist zu dokumentieren und muss durch die nächstfolgende ordentliche Vorstandssitzung bestätigt werden.

13.3 Vorstandssitzungen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet werden.

13.4 Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte die/der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seiner/ihrer Vertretung der Stichtscheid zu.

Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.

- 13.5 Schriftliches, fernmündliches oder elektronisches Verfahren. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Einwände gegen dieses Vorgehen erhebt. Der Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.
- 13.6 Niederschrift. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 14 Der Beirat

- 14.1 Dem Vorstand kann ein Beirat von mindestens drei (3), höchstens fünf (5) Mitgliedern (einschließlich Beiratsvorsitzendem) zur Seite gestellt werden. Mitglieder des Beirats müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 14.1.1 Sie müssen das 25. Lebensjahr erreicht haben.
 - 14.1.2 Sie dürfen nicht Mitglied des Vereins sein.
 - 14.1.3 Sie sollten private und/oder berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens vorweisen können.
 - 14.1.4 Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
 - 14.1.5 Der Beirat ist beratendes Gremium für den Vorstand.
 - 14.1.6 Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und eine/n Beiratsvorsitzende/n.

14.1.7 Der/Die Vorsitzende des Beirates hat einen ständigen Sitz im Vorstand des Vereins. Dieser Sitz wird nicht auf die Anzahl der möglichen Beisitzer im Vereinsvorstand angerechnet.

§ 15 Kassenprüfer

15.1 Wahl:

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

15.2 Aufgaben:

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchhaltung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Verfahren:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck, mit einer Einladungsfrist von drei (3) Wochen, einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf den ausschließlichen Zweck zur Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.

16.2 Vereinsvermögen:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, § 4.

Berlin,